

Zum neuen Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule

Autor(en): **Ammon, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **60 (1909)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

60. Jahrgang

Mai 1909

N^o 5

Zum neuen Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule.

Von W. A m m o n, Oberförster, Wimmis.

Es wäre wohl nicht ganz richtig, wenn unsere „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ so ganz und gar keine Notiz nähme von all den wichtigen Vorgängen, die sich in den letzten Zeiten in bezug auf das eidg. Polytechnikum abgepielt haben. In der Februar-Nummer ist zwar bereits der neue projektierte Studienplan für unsere forstliche Abteilung veröffentlicht worden; ohne Erwähnung und Besprechung blieb aber bisher die wichtigste Änderung, das neue „Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule“ vom 21. September 1908. Und doch darf wohl angenommen werden, daß dieses Reglement, das seit einer Reihe von Jahren in engern und weitem Kreisen Gegenstand des Kampfes widerstreitender Meinungen war, auch die schweizerischen Forsttechniker und ihre Interessen nahe berührt. Es möge mir deshalb gestattet sein, im Nachstehenden auf genanntes Reglement zurückzukommen.

Man erinnert sich wohl noch allgemein, wie im Herbst 1902 eine kräftige Bewegung einsetzte, die auf eine zeitgemäße Reorganisation des eidg. Polytechnikums abzielte. Fast gewitterartig kam damals nahezu in der gesamten Presse des Landes der von vielen schon längst empfundene, aber meist verhaltene Unwille über den bisher am Polytechnikum herrschenden schulmeisterlichen Geist und das Zwangssystem der geschlossenen Studienpläne zum deutlichen Ausdruck. Und im Juni 1903 entlud sich dann dieses Gewitter auch im Nationalrat in Form einer lebhaften Erörterung über das Polytechnikum, wobei sämtliche Redner die Dringlichkeit einer gründlichen Reform betonten.

Das bisherige schulmäßige Zwangssystem fand im ganzen Rate keinen einzigen Befürworter. Unter dem Eindrucke der vielseitigen entschiedenen Kundgebungen versprach bei diesem Anlasse der Departementsvorsteher, eine Prüfung der Kritiken und eine Reorganisation beförderlich an die Hand zu nehmen. Dieses Versprechen war der erste, wenn auch nur formelle, Erfolg der Reformbewegung, und es galt nun, zu Händen der Behörden die wünschbaren Neuerungen bestimmt klarzulegen und zu begründen. In Vereinen, Verbänden, Professorenkonferenzen und im Schulrat ging man an die Arbeit und die Beratungen, deren Ergebnisse sich zu Eingaben und Berichten verdichteten. Der Hauptstreit drehte sich um den springenden Punkt in den Forderungen der Reformfreunde: die äußerliche und innerliche Ausgestaltung der bisherigen „polytechnischen Schule“ zu einer wirklichen „technischen Hochschule“ mit entsprechender Studienfreiheit, wogegen die Reformgegner, übereinstimmend mit dem Wortlaute des Gründungsgesetzes, festhalten wollten an der „Schule“ mit den Formen einer Schule (geschlossene Jahresklassen mit Zwangs-Studienplänen).

Es war vorauszu sehen, daß diese grundverschiedenen Auffassungen zu harten Kämpfen führen würden, und die Reformfreunde hegten von Anfang an die nicht ganz unbegründete Befürchtung, die Sache könnte statt durch einen grundsätzlichen Entscheid, durch eine Art Kompromiß, d. h. durch eine der verlangten Reform halbwegs entgegenkommende, aber nicht ganz genügende Neuordnung erledigt werden. Mit großer Befriedigung vernahm man in der Folge, daß sich die Mehrheit der Professorenkonferenz, sowie der Schulrat für eine ganze Reform mit hochschulmäßiger Studienfreiheit ausgesprochen habe. Die letztgenannte Behörde äußerte sich im Juli 1903 dahin, „wenn man einmal den Schritt der Reorganisation wagen wolle, so solle man ihn ganz tun und nicht halbwegs stehen bleiben“, woraus ohne weiteres gefolgert werden durfte, der Schulrat sei entschlossen, zur Ermöglichung einer vollgültigen, gründlichen Reform auch eine Revision des veralteten, den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügenden Gründungsgesetzes vom Jahre 1854 in die Wege zu leiten. Als dann aber jahrelang die Reorganisationsfrage wieder — für die Öffentlichkeit wenigstens — ganz in Stillschweigen gehüllt blieb, das zu allerhand unkontrollierbaren Gerüchten über

Stimmungs- und Gefinnungswandlungen in maßgebenden Kreisen Anlaß bot, da begann die Zuberficht der Reformfreunde zu schwinden; kaum wagten sie mehr, auf Erfüllung ihrer Wünsche zu hoffen. — Da erschien am 21. September 1908 fix und fertig vom Bundesrat genehmigt, das neue „Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule“. Außerhalb der vorberatenden Behörden hatten wohl die wenigsten eine Ahnung von der im Stillen erfolgten Fertigstellung und dem Sinn und Geist der bevorstehenden Neuordnung. Und da überdies schon der Titel die „Schule“ beibehält, war es nicht zu verwundern, daß dieses Reglement von vielen zum vorneherein mit Mißtrauen zur Hand genommen wurde. So vor allem von den studierenden Polytechnikern selber. Sie haben durch den Delegierten-Konvent des Verbandes der Polytechniker eine eingehende Prüfung der neuen Reglementsbestimmungen vornehmen lassen, was ihnen noch dadurch erleichtert wurde, daß der Präsident des Schulrates in zuvorkommender Weise die zwischen der Gesamtkonferenz, dem Schulrat und dem Departement des Innern gewechselten Berichte zur Verfügung stellte. Den auf diese Prüfung der ganzen Materie sich stützenden Bericht nahm die Studentenschaft am 14. Januar 1909 in einer im Kasino Untersträß abgehaltenen Versammlung entgegen. In sehr einläßlichen, sachlichen und gediegenen Ausführungen wurde von den bestellten Referenten der Standpunkt der Studentenschaft erläutert und begründet. Zum Schlusse nahm die von 7—800 Studierenden besuchte Versammlung einstimmig eine Resolution an, die (nach Angabe der „Neuen Züricher Ztg.“) folgende Begehren aufstellt:

1. Umänderung des Titels „Eidgenössische polytechnische Schule“ in „Eidgenössische technische Hochschule“.
2. Schaffung von Semestern an Stelle der Jahreskurse.
3. Abschwächung gewisser Disziplinarvorschriften.
4. Umwandlung der Repetitorien in Kolloquien mit freier Fragestellung.
5. Abschaffung der im neuen Reglement vorgesehenen Semesterprüfungen und Einführung von freien Prüfungen, die einen Teil der Diplomprüfungen zu bilden hätten.
6. Bornahme der Diplomprüfungen durch eine Kommission an Stelle der Einzelprüfung durch den Professor und Bestimmung

des Prüfungserfolges nach dem absoluten Wissen des Kandidaten und nicht nach veränderlichen Durchschnittsnoten.

7. Einführung des Testierbuches nach dem Muster der Universitäten.
8. Ernennung der Professoren durch den Bundesrat mit Antragsrecht des Lehrerkollegiums, nicht des Schulrates.
9. Berücksichtigung der Wünsche und Ansichten der Studierenden bei Aufstellung der Regulative und Normalstudienpläne.
10. Regelung der unhaltbaren Mißverhältnisse zwischen den Verfügungen der Schul- und Militärbehörden.

Im Schlußsatz wird noch der Wunsch ausgedrückt, es möchte auf dem Wege der Reorganisation nicht halbwegs stehen geblieben und auch vor der sich als notwendig erweisenden Revision des Gründungsgesetzes nicht zurückgeschreckt werden.¹

Die Tagespresse hat fast übereinstimmend diese einmütige, eindrucksvolle Kundgebung der Studentenschaft als geradezu einzig dastehend in der Geschichte des Polytechnikums bezeichnet. Es geht also nicht wohl an, dieses neue Reformprogramm als bloß von nicht maßgebenden Studierenden ausgehend zum vornherein durch Ignorieren abzutun. Diese Tagung, der die eingeladenen Schulbehörden ostentativ fernblieben, hat jedenfalls gezeigt, daß wenigstens bei den Polytechnikern doch schon etwas von einem neuen Hochschulgeiste sich regt.

Verfasser hat das neue Reglement ebenfalls durchstudiert und mit dem alten verglichen, und gerne wird anerkannt, daß durch die neue Ordnung, wenn nicht die ergänzenden Regulative² und die Handhabung in praxi alle Erwartungen täuschen, ein großer Fortschritt geschaffen wird. Aber andererseits verhehle ich mir nicht, daß, wie schon aus den Begehren der Studentenschaft hervorgeht, leider bei weitem nicht alle Wünsche der Reformfreunde in Erfüllung gegangen sind; vielmehr muß schon jetzt gesagt werden, daß eine weitere Entwicklung

¹ Wer sich über die ganze Materie und speziell über die Verhandlungen der erwähnten Studentenversammlung näher orientieren will, verschaffe sich die im Verlag Gebr. Leemann & Cie., Zürich-Selnau, erschienenen, nach offiziellem Stenogramm abgefaßten „Referate und Diskussionsvoten an der Polytechniker-Versammlung vom 14. Januar 1909“.

² Seit der Niederschrift dieser Ausführungen sind laut Zeitungsnachrichten die neuen Prüfungs-Regulative vom Bundesrat genehmigt worden.

auf dem eingeschlagenen Wege, ein völliger Ausbau im Sinn und Geist des erneuten Reformprogramms notwendig kommen müsse.

Natürlich sind nicht alle Punkte unter den obgenannten Postulaten gleich wichtig, und manch Nebenfächliches ist wohl nur der Vollständigkeit halber einbezogen worden. So sind z. B. die neuen Disziplinarvorschriften doch um ein Bedeutendes würdiger gehalten als die alten. Ebenso ist die Frage der Vornahme der Diplomprüfungen durch die einzelnen Professoren oder durch eine Kommission wohl nicht von sehr grundlegender Wichtigkeit.

Alle übrigen, auf Reglementsmaterien sich beziehenden Postulate dagegen sollten bei einer spätern nochmaligen Reorganisation entschieden berücksichtigt werden.

Die Wünschbarkeit des Titels: „Eidgen. technische Hochschule“ dürfte außerhalb des Schulrates sozusagen unbestritten sein. Daß die verlangte Namensänderung wegen Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit unzulässig sei, wie der Schulrat glaubt, ist denn doch mehr nur Wortklauberei. Bekanntlich ist nicht nur in Reglementen, sondern sogar in gesetzlichen Erlassen (Gesetz vom 23. Dezember 1869 betreffend die Forstabteilung) der verfassungsmäßige Ausdruck „eidg. polytechnische Schule“ durch einen andern Titel, nämlich „Polytechnikum“ ersetzt, und keinem Menschen ist es eingefallen, darob zu reklamieren. Und nun sollte es absolut nicht angehen, in gleicher Weise den zeitgemäßen Hochschultitel einzuführen?

Im weitern handelt es sich bei dem neuen Reformprogramm in der Hauptsache noch um Forderungen, die mit der Frage der Studienfreiheit zusammenhängen, welches Prinzip im neuen Reglement noch nicht die wünschbare Gestaltung und Festlegung gefunden hat.

Als nicht ganz dem Grundsatz der Studienfreiheit entsprechend wurden in der Versammlung vom 14. Januar bezeichnet die Reglementsbestimmungen über die Art der Fleiß- und Leistungskontrolle, und anderseits die Bestimmungen, die den schulmäßigen Jahreskursbetrieb von neuem festlegen, statt des von den Reformfreunden verlangten, dem Hochschulcharakter entsprechenden Semesterbetriebes mit Testierbuch.

In bezug auf den erstern Punkt, die Fleiß- und Leistungskontrolle, resp. die Repetitorien und Prüfungen, sind von maßgebender

Seite beruhigende Zusicherungen gegeben worden. Herr Professor Großmann gab in der Versammlung vom 14. Januar den Studierenden die Versicherung ab, „die Repetitorien sollen nicht mehr als Examen gelten, sondern ausgestaltet werden in dem Sinne, wie es in Ihrer Resolution heißt“. Der im Art. 32 des Reglements vorgesehene Nachweis genügender Kenntnisse werde einfach in den Übungen ohne Notengebung erbracht. Dabei werde es äußerst selten eintreten, daß Studenten in den Übungen so wenig leisten, daß ihnen noch eine besondere Semesterprüfung (welche Institution vor allem angefochten wird) auferlegt werden muß. Und bezüglich der Diplomprüfungen ist dem Verfasser von anderer Seite versichert worden, daß die Übergangsdiplomprüfung künftig in zwei Teile zerfällt und bis ins siebente Semester verschoben werden kann. Auch könne ein Studierender nach allfälligem Mißerfolge eine Prüfung schon nach einem Semester, statt erst nach einem Jahre wiederholen. Wenn bei der Ausführung in praxi, wie zu hoffen steht, diese Grundsätze loyal und möglichst weitherzig eingehalten werden, so dürften sich die Reformer in diesem Punkte zufrieden geben.

Eine andere Sache ist es aber mit der grundsätzlichen Beibehaltung des Jahreskursbetriebes, die, wenn auch die frühern volksschulmäßigen Promotionen von einem Kurs zum andern dahinfallen, einen dicken Strich durch das Prinzip der Studienfreiheit, einen bedauerlichen Erfolg der Reformgegner bedeutet. Es ist hier nicht der Ort, das Postulat der akademischen Studienfreiheit nochmals ausführlich zu begründen. Doch möge es gestattet sein, die wesentlichsten Nachteile des zum Teil leider beibehaltenen alten Schulsystems nur kurz resümierend zu berühren. Den schablonenmäßigen starren Jahresklassenbetrieb könnte man vielleicht zum bessern Verständnis unserer forstlichen Leser als „pädagogisches Rahlschlagssystem“ bezeichnen. Ich bin in forstlicher, wie in akademischer Hinsicht entschiedener Gegner der dem genannten System zugrunde liegenden Anschauungsweise und aller ihrer Ausläufer in jeder Form. Die alte Schulordnung bedeutete vor allem ein gewaltjames Großpäppeln minderwertiger, unselbständiger, schwacher Charaktere auf Kosten der geistigen Entwicklung und Ausbildung der Bessern; sie ist für stimmberechtigte, militärpflichtige Bürger nicht nur unwürdig, sondern bedeutet für sie geradezu eine

geistige Vergewaltigung; sie erstickt zum vornherein jede Selbständigkeit und Selbstverantwortung und fördert mehr die Quantität als die Qualität. Dieses System sieht im Studierenden mehr nur ein mit Wissen mechanisch vollzupropfendes Gefäß, statt einen Menschen und Bürger, der im Leben draußen noch mit andern Werten, als nur Formelkram, seinem Lande dienen sollte. Eine Anpassung an individuelle Verhältnisse hinsichtlich Zeit, Geld und Fähigkeiten ist beim strengen Schulsystem ausgeschlossen. Und für unsere schweizerischen Verhältnisse besonders schwerwiegend sind die dabei sich ergebenden Mißstände bezüglich des Militärdienstes.

Alle diese Momente lassen ohne weiteres auch die von der Gewährung der Studienfreiheit zu erwartenden Fortschritte und Vorteile erkennen, und sie rechtfertigen vollauf den Wunsch nach vollständiger konsequenter Durchführung des letztern Prinzipes, soweit es die nötige Einhaltung der logischen Reihenfolge des Unterrichtsstoffes irgendwie zuläßt, ganz im Sinne der eingangs zitierten ursprünglichen Ansicht des Schulrates vom Juli 1903.

Infolge der Beibehaltung des Jahreskursbetriebes bleiben nun leider verschiedene der frühern Ordnung zur Last gelegte Mißstände ungeschwächt fortbestehen; vor allem der Verlust eines ganzen Jahres, wenn ein Student in einem Semester durch Krankheit oder andere Umstände einige wenige Wochen vom Vorlesungsbesuch abgehalten wird und die Unmöglichkeit beliebiger Immatrikulation im Frühling oder Herbst. Es ist dem Studenten unmöglich, oder wenigstens sehr erschwert, gelegentlich einmal ein Semester in die Praxis zurückzuführen oder an eine ausländische technische Hochschule zu gehen, oder für Militärdienst zu verwenden. Als Hauptgrund für die Beibehaltung schulmäßiger Jahreskurse werden die durch den Semesterbetrieb bedeutend sich vermehrenden Kosten genannt, weil dann angeblich alle wichtigeren Kollegien doppelt gelesen werden müßten. Das dürfte jedoch bloß bei vereinzelt ganz gewichtigen Hauptgebieten der Fall sein; ich kann nicht recht glauben, daß dadurch die finanzielle Mehraufwendung so groß würde, daß sie nicht gerechtfertigt wäre nach dem Grundsatz: Für das Bildungswesen ist das Beste nur gerade gut genug!

Im fernern ist im neuen Reglement das Gebiet der Kompetenzauscheidung zwischen Schulrat und Professorenschaft, insbesondere

betreffend Vorschlagsrecht bei Ernennung der Professoren, ganz unbefriedigend, d. h. im Sinne der Beibehaltung des bisherigen Zustandes, festgelegt.

Bermißt habe ich im Reformprogramm der Studierenden die Forderung eines gewissen gesetzlichen Schutzes für die durch Diplom erworbenen Berufstitel, sowie die Forderung voller, unbeschränkter Lehrfreiheit.

Aus alledem ist ersichtlich, daß die nun in Kraft tretende Reorganisation des eidg. Polytechnikums nicht wohl als ganz befriedigend bezeichnet werden kann.

Die frühere, oben zitierte Kundgebung des Schulrates hätte eine gründliche, vollgültige Reform erwarten lassen. Seine spätere Haltung, insbesondere die Betonung rein fiskalischer Interessen, statt der Verfechtung idealerer Auffassungen, sowie sein Sträuben gegen eine Gesetzesrevision sind etwas auffallend. Kein Wunder, wenn viele nach tiefer liegenden Motiven suchten. Mir sind sie nicht bekannt. Ohne Gewähr sei immerhin die einzige mir zu Ohren gekommene Version mitgeteilt: Bei einer Gesetzesrevision wäre voraussichtlich die Institution des Schulrates als überflüssig abgeschafft worden. Tatsächlich ist ja auch 1903 in der Presse die Beseitigung des Schulrates gefordert worden.

Was soll nun weiters geschehen? Ohne Zweifel sollte doch über kurz oder lang ein völliger Ausbau des Polytechnikums in seiner ganzen Organisation und Studienordnung zu einer technischen Hochschule erreicht werden. Dieses unser Verlangen darf einigermaßen in Parallele gesetzt werden zu der gegenwärtig in ganz Deutschland sich geltend machenden Bewegung, die auf eine Beseitigung der nach dem Schulsystem organisierten forstlichen Akademien zugunsten des freien Universitätsstudiums abzielt. An beiden Orten dreht sich der Kampf in seinem eigentlichen Kern um das Prinzip der Studienfreiheit.¹

Wie für die deutschen Forstleute das Universitätsstudium, so wird bei uns für alle technischen Berufe die Studienfreiheit an der „eidg. technischen Hochschule“ völlig zum Durchbruch kommen müssen. Von

¹ Geradezu vernichtend für die Akademie-, resp. Studienzwang-Anhänger war die Abstimmung des Deutschen Forstvereins 1907 in Straßburg, der sich mit 394 gegen 20 Stimmen für das Universitätsstudium, d. h. das System der Studienfreiheit aussprach.

der ursprünglichen Mehrheit der Professoren, die eine völlige Reform im Sinne obiger Wünsche postulierten, geben sich manche mit dem jetzigen Reglement, wenn auch nicht alles erreicht ist, zufrieden; andere sind des ewigen Beratens und Begutachtens von Reglementen und Studienplänen usw. begreiflicherweise etwas überdrüssig geworden. Ein Ausbau der Reform wird also in erster Linie von anderer Seite ausgehen müssen, und zwar, weil eine Revision des veralteten Gründungsgesetzes unvermeidlich ist, jedenfalls von parlamentarischer Seite. Es sei hiemit an sämtliche Fachkollegen und weitem Freunde des Forstwesens und des technischen Bildungswesens überhaupt der Appell gerichtet, nach Möglichkeit mitzuhelfen, um die früher oder später eintretende Inangriffnahme einer ergänzenden Reform vorzubereiten und zu fördern. Dazu dürften hauptsächlich diejenigen in der Lage sein, die als Vertrauensmänner des Volkes der Bundesversammlung angehören oder allfällig noch hineinkommen werden. Es wäre erfreulich, wenn im Kampfe der Meinungen um das höhere technische Bildungswesen gerade auch aus den Kreisen unseres Fachs Vorkämpfer für eine zeitgemäße fortschrittliche Entwicklung erstehen würden.



Beschädigung von Bauholz durch Insekten.

Von Prof. Decoppet (Übersetzung aus dem Journal forestier suisse 1908 Nr. 10).

Neulich wurden mir aus Solothurn einige Muster aus Neubauten stammenden Getäfels zugestellt, die von zahlreichen Larvengängen der Holzwespen (Sirex) durchlöchert waren. Es handelte sich darum festzustellen, wem die Verantwortung für diese Schäden zu überbinden sei.

Unsere Holzwespen sind leicht erkenntlich an ihrem langgestreckten, demjenigen der eigentlichen Wespen ähnlichen Leib, ihren fadenförmigen Fühlern und hauptsächlich an der langen, geraden Vegröhre des Weibchens, mittelst welcher die Eier bis ein Zentimeter tief ins Holz abgelegt werden können. Die einheimischen Sirexarten erscheinen vom Juni bis im September, so daß sich ihre Brutablage auf einen Zeitraum von 3—4 Monaten verteilt. Die Dauer des Entwicklungsprozesses hängt vom Zustand des befallenen Holzes ab; günstigstenfalls, in